



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Herrn
Manuel Augustin
Bezirkshauptmannschaft Bruck-
Mürzzuschlag
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/117
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Sandra Sollgruber
Tel.: +43 (3862) 899-230
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-104382/2025-8

Bruck an der Mur, am 06.05.2025

Ggst.: MS KFZ-Technik e.U.,
Schäffer Manfred Andreas,
8641 St. Marein i.M.,
Grst.Nr. 112/15, KG 60053 St. Marein im Mürztal,
Errichtung einer KFZ-Werkstätte,
Genehmigungsverfahren GewO

Kundmachung

Herr Schäffer Manfred Andreas hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung (Errichtung einer KFZ-Werkstätte) auf dem Standort Grundstück Nr. 112/15, KG 60053 St. Marein im Mürztal, PG St. Marein im Mürztal angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 20. Mai 2025 mit Beginn um ca. 10:15 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: An Ort und Stelle

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff, 356, Gewerbeordnung 1994 idgF
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Sandra Sollgruber

Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Sandra Sollgruber
(elektronisch gefertigt)